



## Gerichtshof der Europäischen Union Terminhinweise

**27. September – 8. Oktober 2021**

Falls Sie an einem Termin vor dem Gerichtshof oder dem Gericht teilnehmen möchten, beachten Sie bitte die [Covid-19-Hinweise](#) auf unserer Website Curia und planen Sie ausreichend Zeit für die Sicherheitskontrolle ein.

Eine vollständige Terminübersicht finden Sie im [Kalender](#) auf unserer Website [Curia](#).

**Soweit nicht anders angegeben beginnen alle Sitzungen um 9.30 Uhr.**

### Kontakt:

Hartmut Ost  
Pressereferent  
+352 4303 3255

Ana-Maria Krestel  
Assistentin  
+352 4303 3645

Folgen Sie uns auf  
Twitter: [@EUCourtPress](#)  
oder [@CourUEPresse](#)

[Datenschutzhinweis](#)

**Montag, 27. September 2021**

### **Mündliche Verhandlung vor dem Gericht in der Rechtssache T-604/18 Google und Alphabet / Kommission**

Google Android

Mit Beschluss vom 18. Juli 2018 („Google Android“) verhängte die Kommission gegen Google eine Geldbuße in Höhe von 4,34 Mrd. Euro wegen illegaler Praktiken bei Android-Mobilgeräten zur Stärkung der beherrschenden Stellung der eigenen Suchmaschine (siehe Pressemitteilung der Kommission [IP/18/4581](#)).

Google und Alphabet haben beim Gericht der EU Klage auf Nichtigerklärung dieses Beschlusses erhoben. **Heute sowie an den weiteren Tagen dieser Woche** findet die mündliche Verhandlung über diese Klage statt.

### **Weitere Informationen**

**Hinweis:** Beim Gericht sind noch zwei weitere Klagen von Google und Alphabet gegen Bußgeldbescheide der Kommission anhängig:

Zum einen die Klage [T-612/17](#) gegen den Beschluss vom 27. Juni 2017 („Google Search [Shopping]“), mit dem die Kommission gegen Google eine Geldbuße in Höhe von 2,42 Mrd. Euro verhängte, weil das Unternehmen seine marktbeherrschende Stellung als Suchmaschinenbetreiber missbraucht habe, indem es seinem eigenen Preisvergleichsdienst einen unrechtmäßigen Vorteil verschafft habe

(siehe Pressemitteilung der Kommission [IP/17/1784](#)). In diesem Verfahren fand die mündliche Verhandlung vor dem Gericht Mitte Februar 2020 statt.

Zum anderen die Klage [T-334/19](#) gegen den Beschluss vom 20. März 2019 („Google Search [AdSense]“), mit dem die Kommission gegen Google eine Geldbuße in Höhe von 1,49 Mrd. Euro verhängte wegen Missbrauchs einer beherrschenden Stellung auf dem Markt der Online-Werbung (siehe Pressemitteilung der Kommission [IP/19/1770](#)). In diesem Verfahren gibt es noch keinen Termin.

---

**Dienstag, 28. September 2021**

**Fortsetzung der gestrigen mündlichen Verhandlung vor dem Gericht in der Rechtssache T-604/18 Google und Alphabet / Kommission**

---

**Mittwoch, 29. September 2021**

**11.00 Uhr!**

**Urteile des Gerichts in den Rechtssachen T-447/18 und T-619/18 TUIfly / Kommission**

Beihilfen für Ryanair und Tuifly am Flughafen Klagenfurt

Mit Beschluss vom 11. November 2016 stellte die Kommission fest, dass Österreichs öffentliche Finanzierungsmaßnahmen zugunsten des Flughafens Klagenfurt mit den EU-Beihilfavorschriften in Einklang stünden. Die Maßnahmen förderten die Anbindung der Region, ohne den Wettbewerb im Binnenmarkt übermäßig zu verfälschen. Hingegen stellte die Kommission fest, dass bestimmte Dienstleistungs- und Marketingvereinbarungen zwischen dem Flughafenbetreiber und Ryanair, HLX (das sich 2007 mit Hapagfly zu Tuifly zusammengeschlossen habe) und Tuifly diesen Fluggesellschaften einen ungerechtfertigten Vorteil verschafften, der nicht mit dem EU-Beihilferecht vereinbar sei. Ryanair, HLX und Tuifly müssten die

unzulässigen Beihilfen an Österreich zurückzahlen (siehe auch Pressemitteilung der Kommission [IP/16/3663](#)). Tuifly hat gegen diesen Beschluss sowie gegen einen Beschluss der Kommission vom 3. August 2018, mit dem ihr Zugang zur Untersuchungsakte verwehrt worden sei, Klagen beim Gericht der EU erhoben, das heute seine Urteile verkündet.

[Weitere Informationen T-447/18](#)

[Weitere Informationen T-619/18](#)

---

**Mittwoch, 29. September 2021**

**11.00 Uhr!**

### **Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-448/18 Ryanair u.a. / Kommission**

Beihilfen für Ryanair und Tuifly am Flughafen Klagenfurt

Ryanair hat ebenso wie Tuifly (siehe oben) beim Gericht der EU Klage gegen den Beschluss der Kommission vom 11. November 2016 erhoben, mit dem die Kommission festgestellt hatte, dass bestimmte Dienstleistungs- und Marketingvereinbarungen zwischen dem Betreiber des Flughafens Klagenfurt und Ryanair, HLX und Tuifly diesen Fluggesellschaften einen ungerechtfertigten Vorteil verschafften, der nicht mit dem EU-Beihilferecht vereinbar sei, und Österreich aufgefordert hatte, diese unzulässigen Beihilfen zurückzufordern. Das Gericht verkündet heute sein Urteil.

[Weitere Informationen](#)

---

**Mittwoch, 29. September 2021**

**11.00 Uhr!**

### **Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-279/19 Front Polisario / Rat**

Der Front Polisario hat beim Gericht der EU Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses (EU) 2019/217 des Rates vom 28. Januar 2019 über den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union einerseits und dem Königreich Marokko andererseits zur Änderung der Protokolle Nr. 1 und Nr. 4 des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits erhoben.

Er macht u.a. geltend, dass der Rat für den Erlass des Beschlusses nicht zuständig gewesen sei, da die EU und Marokko nicht dafür zuständig seien, anstelle des Volkes der Westsahara, das durch den Front Polisario vertreten werde, ein auf die Westsahara anwendbares internationales Abkommen zu schließen. Mit dem Abkommen würden ohne die Zustimmung des Volkes der Westsahara der Export seiner natürlichen Ressourcen in die EU geregelt und diese als marokkanischer Herkunft definiert. Außerdem würden mit dem Abkommen die schweren Verstöße gegen das Völkerrecht, die die marokkanische Besatzungsmacht gegen das Volk der Westsahara begangen habe, als rechtmäßig anerkannt und Hilfe und Unterstützung bei der Aufrechterhaltung der dadurch entstandenen Situation geleistet.

Zudem missachte der angefochtene Beschluss die Entscheidungsgründe des Urteils des Gerichtshofs vom 21. Dezember 2016, Rat/Front Polisario ([C-104/16 P](#), siehe dazu Pressemitteilung [Nr. 146/16](#): „Die beiden zwischen der EU und Marokko über eine Assoziation bzw. die Liberalisierung des Handels geschlossenen Abkommen finden auf die Westsahara keine Anwendung“).

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Weitere Informationen

---

Mittwoch, 29. September 2021

**11.00 Uhr!**

**Urteil des Gerichts in den verbundenen Rechtssachen**

## T-344/19 und T-356/19 Front Polisario / Rat

Westsahara

Der Front Polisario hat beim Gericht der EU Klagen auf Nichtigerklärung der Verordnung (EU) 2019/440 des Rates vom 29. November 2018 über die Aufteilung der Fangmöglichkeiten im Rahmen des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko und des dazugehörigen Durchführungsprotokolls ([Rechtssache T-356/19](#)) sowie des Beschlusses (EU) 2019/441 des Rates vom 4. März 2019 über den Abschluss des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko, des dazugehörigen Durchführungsprotokolls und des Briefwechsels zu dem Abkommen ([Rechtssache T-344/19](#)) erhoben.

Er macht u.a. geltend, dass der Rat für den Erlass der Verordnung bzw. des Beschlusses nicht zuständig gewesen sei, da die EU und Marokko nicht dafür zuständig seien, an Stelle des Volkes der Sahrauis, das durch den Front Polisario vertreten werde, ein Abkommen zu schließen, das auf die Westsahara Anwendung finde. Mit dem Abkommen werde ohne Zustimmung des Volkes der Sahrauis die Nutzung von dessen Fischereiresourcen durch Schiffe der EU geregelt. Dadurch werde das Recht der Völker, frei über ihre natürlichen Ressourcen zu verfügen, verletzt. Außerdem würden mit dem Abkommen schwere Verstöße gegen das Völkerrecht, die die marokkanische Besatzungsmacht gegen das Volk der Sahrauis begangen habe, als rechtmäßig anerkannt und Hilfe und Unterstützung bei der Aufrechterhaltung der dadurch entstandenen Situation geleistet.

Zudem werde den Entscheidungsgründen des Urteils des Gerichtshofs vom 27. Februar 2018, [Western Sahara Campaign UK \(C-266/16\)](#), siehe dazu Pressemitteilung [Nr. 21/18](#): „Das Fischereiabkommen EU-Marokko ist gültig, weil es auf die Westsahara und die angrenzenden Gewässer keine Anwendung findet“) nicht Rechnung getragen.

Das Gericht verkündet heute sein Urteil in diesen verbundenen Rechtssachen.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

[Weitere Informationen T-344/19](#)

Mittwoch, 29. September 2021

**11.00 Uhr!**

### **Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-528/20 Kočner / Europol**

Schadensersatzklage gegen Europol

Marián Kočner verlangt von Europol immateriellen Schadensersatz in Höhe von 100 000 Euro. Zum einen habe Europol ihn dadurch in seinen Grundrechten verletzt, dass es Mobiltelefonen ihn betreffende personenbezogene Daten entnommen habe und es bei Europol hinsichtlich dieser Daten ein Leck gegeben habe. Zum anderen habe Europol einen offiziellen Bericht erstellt, aus dem hervorgehe, dass er in sog. „Mafia-Listen“ aufgenommen worden sei, für die es jedoch keinerlei Rechtsgrundlage gebe. Das Gericht verkündet heute sein Urteil über die von Herrn Kočner erhobene Schadensersatzklage.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen

---

Mittwoch, 29. September 2021

**11.00 Uhr!**

### **Urteile des Gerichts in den Rechtssachen T-341/18 Nec /, T-342/18 Nichicon Corporation /, T-343/18 Tokin /, T-344/18 Rubycon und Rubycon Holdings /, und T-363/18 Nippon Chemi-Con Corporation / Kommission**

Kondensatoren-Kartell

Mit Beschluss vom 21. März 2018 verhängte die Kommission gegen acht Hersteller von Kondensatoren, nämlich Elna, Hitachi Chemical, Holy Stone, Matsuo, NEC Tokin, Nichicon, Nippon Chemi-Con und Rubycon, Geldbußen in Höhe von insgesamt fast 254 Mio. Euro, weil sie sich, zusammen mit dem Kronzeugen Sanyo, an einem weltweiten Kartell für die Lieferung von Aluminium- und Tantal-Elektrolytkondensatoren zwischen 1998 und 2012 beteiligt hätten (siehe auch Pressemitteilung der Kommission [IP/18/2281](#)).

Das Gericht verkündet heute seine Urteile über die Klagen, die Nec, Nichicon, Tokin, Rubycon sowie Nippon Chemi-Con gegen diesen Beschluss erhoben haben.

Zu diesen Urteilen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen T-341/18

Weitere Informationen T-342/18

Weitere Informationen T-343/18

Weitere Informationen T-344/18

Weitere Informationen T-363/18

---

Mittwoch, 29. September 2021

**9.30 Uhr!**

**Fortsetzung der mündlichen Verhandlung vor dem Gericht in der Rechtssache T-604/18 Google und Alphabet / Kommission**

---

**Neu!**

Donnerstag, 30. September 2021

**Urteil des Gerichtshofs (Plenum) in der Rechtssache C-130/19 Rechnungshof / Pinxten**

Antrag auf Feststellung der Verletzung von Amtspflichten und auf Sanktionen

Herr Pinxten war vom 1. März 2006 bis zum 30. April 2018, an dem seine Amtszeit ablief, Mitglied des Europäischen Rechnungshofs.

Im Anschluss an hausinterne Ermittlungen, eine Untersuchung des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) sowie die Einleitung eines Strafverfahrens seitens der luxemburgischen Staatsanwaltschaft hat der Rechnungshof am 15. Februar 2019 beim Gerichtshof Klage gegen Herrn Pinxten erhoben.

Der Rechnungshof beantragt, festzustellen, dass Herr Pinxten die sich aus seinem Amt ergebenden Verpflichtungen nicht mehr erfüllt hat, und folglich die Sanktion nach Art. 286 Abs. 3 AEUV gegen ihn zu verhängen. Nach dieser Bestimmung „[kann e]in Mitglied des Rechnungshofs ... nur dann seines Amtes enthoben oder seiner Ruhegehaltsansprüche oder anderer an ihrer Stelle gewährter Vergünstigungen für verlustig erklärt werden, wenn der Gerichtshof auf Antrag des Rechnungshofs feststellt, dass es nicht mehr die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt oder den sich aus seinem Amt ergebenden Verpflichtungen nicht mehr nachkommt“.

Der Rechnungshof wirft Herrn Pinxten vor, (i) Mittel des Rechnungshofs missbräuchlich genutzt zu haben, etwa für private Reisen und Veranstaltungen, (ii) anhand der ihm zur Verfügung gestellten Tankkarten steuerliche Vorteile missbräuchlich und rechtswidrig genutzt zu haben, (iii) im Zusammenhang mit Unfällen falsche Schadensmeldungen gegenüber der Versicherung abgegeben zu haben, (iv) unangemeldet und rechtswidrig eine Geschäftsführungstätigkeit für ein gewerbliches Unternehmen sowie intensive politische Tätigkeiten ausgeübt zu haben und (v) einen Interessenkonflikt im Zusammenhang mit dem Angebot zur Vermietung einer privaten Wohnung an die Leiterin einer geprüften Stelle herbeigeführt zu haben.

Herr Pinxten macht u.a geltend, dass alle Rügen unbegründet seien und der Sachverhalt sehr weitgehend nicht erwiesen sei.

Generalanwalt Hogan hat in seinen Schlussanträgen vom 17. Dezember 2020 dem Gerichtshof vorgeschlagen, festzustellen, dass Herr Pinxten gegen die sich aus dem Amt als Mitglied des Rechnungshofs ergebenden Pflichten verstoßen hat, und ihm mit Wirkung vom Tag der Verkündung des Urteils an zwei Drittel seiner Ruhegehaltsansprüche und damit zusammenhängender Vergünstigungen für verlustig zu erklären.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.



### Weitere Informationen

Zur Erinnerung: Bisher gibt erst ein einziges Urteil des Gerichtshofs zu einer ähnlichen, Mitglieder der Kommission betreffenden Bestimmung, nämlich das Urteil vom 11. Juli 2006, Kommission/Cresson, C-432/04; siehe auch Pressemitteilung [Nr. 56/06](#). Damals hat der Gerichtshof festgestellt, dass Frau Cresson ihre Pflichten als Mitglied der Europäischen Kommission verletzt habe. Angesichts der Umstände des konkreten Falls sei jedoch bereits diese Feststellung für sich genommen als angemessene Sanktion anzusehen.

---

**Donnerstag, 30. September 2021**

### **Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-483/20 Commissaire général aux réfugiés et aux apatrides (Familienverband – Bereits gewährter Schutz)**

Internationaler Schutz – Familienzusammenführung mit minderjährigem Kind

Ein in Österreich als Flüchtling anerkannter Syrer hat in Belgien internationalen Schutz beantragt, um dort gemeinsam mit seiner minderjährigen Tochter leben zu können, welcher in Belgien subsidiärer Schutz gewährt worden war. Sein Antrag wurde von den belgischen Behörden mit der Begründung als unzulässig abgewiesen, dass er schon in Österreich internationalen Schutz genieße. Vor dem belgischen Staatsrat räumt der Betroffene ein, dass den Behörden auch unionsrechtlich grundsätzlich die Befugnis zustehe, einen Antrag auf internationalen Schutz als unzulässig abzuweisen, wenn bereits ein anderer Mitgliedstaat internationalen Schutz gewährt habe. In seinem Fall stünden aber die Grundsätze der Wahrung des Familienverbands und des Kindeswohls dem entgegen, von dieser Befugnis Gebrauch zu machen.

Generalanwalt Pikamäe legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

### Weitere Informationen

---

Donnerstag, 30. September 2021

## Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-389/20 TGSS (Arbeitslosigkeit von Hausangestellten)

Ausschluss von Hausangestellten von der spanischen Arbeitslosenversicherung

In Spanien sind Hausangestellte kraft Gesetzes von der öffentlichen Arbeitslosenversicherung ausgeschlossen. Sie können keine Beiträge einzahlen und erhalten dementsprechend im Fall der Arbeitslosigkeit auch keine Leistungen.

Eine Betroffene bestandet vor einem spanischen Gericht den Bescheid der spanischen Allgemeinen Sozialversicherungskasse (TGSS), mit dem ihr Antrag, Beiträge zur Arbeitslosenversicherung zahlen zu dürfen, unter Verweis auf den gesetzlichen Ausschluss angelehnt wurde. Dem Antrag war die schriftliche Zusage ihrer Arbeitgeberin beigefügt, den Arbeitgeberanteil der beantragten Beitragsleistung zu entrichten. Die Betroffene macht geltend, dass der Ausschluss eine unionsrechtlich verbotene Diskriminierung von Frauen darstelle, da die Hausangestellten in Spanien fast ausschließlich Frauen seien.

Das spanische Gericht hat den Gerichtshof vor diesem Hintergrund um Klärung ersucht, ob die Richtlinie 79/7 zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit und die Richtlinie 2006/54 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen dem streitigen Ausschluss entgegenstehen.

Generalanwalt Szpunar legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

---

Donnerstag, 30. September 2021

Fortsetzung der mündlichen Verhandlung vor dem Gericht in der Rechtssache T-604/18 Google und Alphabet /

## Kommission

---

Freitag, 1. Oktober 2021

### Fortsetzung der mündlichen Verhandlung vor dem Gericht in der Rechtssache T-604/18 Google und Alphabet / Kommission

---

---

Mittwoch, 6. Oktober 2021

### Gutachten des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Gutachtensache (Avis) 1/19 Übereinkommen von Istanbul

Abschluss des Übereinkommens von Istanbul seitens der EU

Das Übereinkommen von Istanbul zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt wurde 2011 vom Europarat verabschiedet und zur Unterzeichnung aufgelegt. Ein erster Vorschlag der EU-Kommission für einen Beschluss des Rates der Europäischen Union über die Unterzeichnung des Übereinkommens im Namen der EU erhielt im Rat nicht die erforderliche Unterstützung. Daher wurde beschlossen, den Umfang des Abschlusses seitens der EU zu reduzieren und ihn auf diejenigen Zuständigkeiten zu beschränken, bei denen davon ausgegangen wurde, dass sie in die ausschließliche Zuständigkeit der EU fielen. Um der besonderen Stellung Irlands und des Vereinigten Königreichs Rechnung zu tragen, wurde ferner entschieden, den Vorschlag der Kommission für einen Beschluss des Rates zur Unterzeichnung des Übereinkommens in zwei gesonderte Beschlüsse aufzuspalten.

Der Rat nahm diese beiden Beschlüsse am 11. Mai 2017 an. Gegenstand des ersten Beschlusses ist die Unterzeichnung des Übereinkommens durch die EU hinsichtlich seiner Bestimmungen, die in ihre Zuständigkeit für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen fallen. In diesem Beschluss sind als materielle Rechtsgrundlagen die Art. 82 Abs. 2 und Art. 83 Abs. 1 AEUV angegeben. Der zweite Beschluss umfasst diejenigen Aspekte des Übereinkommens, die mit Asyl und dem Verbot der

Zurückweisung zusammenhängen. Als materielle Rechtsgrundlage ist darin Art. 78 Abs. 2 AEUV angegeben.

Am 9. Juli 2019 beantragte das Europäische Parlament nach Art. 218 Abs. 11 AEUV ein Gutachten des Gerichtshofs zum Beitritt der EU zum Übereinkommen von Istanbul. Mit seiner ersten Frage möchte das Europäische Parlament wissen, welche Bestimmungen des AEUV die geeigneten Rechtsgrundlagen des Rechtsakts des Rates über den Abschluss des Übereinkommens im Namen der EU sind. Ferner möchte es wissen, ob es notwendig oder möglich ist, zwei gesonderte Beschlüsse über die Unterzeichnung und den Abschluss des Übereinkommens anzunehmen. Mit seiner zweiten Frage möchte das Europäische Parlament wissen, ob der Abschluss des Übereinkommens durch die EU gemäß Art. 218 Abs. 6 AEUV mit den Verträgen vereinbar ist, obwohl eine einstimmige Entscheidung aller Mitgliedstaaten, durch das Übereinkommen gebunden zu sein, noch nicht erzielt wurde.

Generalanwalt Hogan hat in seinen Schlussanträgen vom 11. März 2021 dem Gerichtshof vorgeschlagen, zu entscheiden, dass der Rat, auch wenn die EU das Übereinkommen von Istanbul bereits unterzeichnet habe, berechtigt, aber nicht verpflichtet sei, die einstimmige Entscheidung aller Mitgliedstaaten, durch dieses Übereinkommen gebunden zu sein, abzuwarten, bevor er entscheide, ob und inwieweit die Union dem Übereinkommen beitreten werde. Ferner hat er die Auffassung vertreten, dass das Übereinkommen auf der Grundlage von Art. 78 Abs. 2, Art. 82 Abs. 2, Art. 84 und Art. 336 AEUV mittels zweier gesonderter Beschlüsse abgeschlossen werden könne.

Zu diesem Gutachten wird es eine **Pressemitteilung** geben.

#### Weitere Informationen

Hinweis: Ein Mitgliedstaat, das Europäische Parlament, der Rat oder die Kommission kann ein Gutachten des Gerichtshofs über die Vereinbarkeit einer geplanten Übereinkunft mit den Verträgen oder über die Zuständigkeit für deren Abschluss einholen. Ist das Gutachten des Gerichtshofs ablehnend, so kann die geplante Übereinkunft nur in Kraft treten, wenn sie oder die Verträge geändert werden.

---

Mittwoch, 6. Oktober 2021

**Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-487/19 W.Ž. (Kammer für außerordentliche Überprüfung**

## und öffentliche Angelegenheiten – Ernennung)

Unabhängigkeit der Justiz in Polen

Der Richter W.Ż. war Mitglied und Sprecher des früheren polnischen Landesjustizrats (Krajowa Rada Sądownictwa, KRS) und hatte die von der Regierungspartei durchgeführten Justizreformen in Polen öffentlich kritisiert. 2018 wurde er am Bezirksgericht in K. (Polen), an dem er tätig war, von einer zweitinstanzlichen in eine erstinstanzliche Abteilung versetzt und damit faktisch degradiert. W.Ż. legte gegen diese Entscheidung einen Rechtsbehelf beim Landesjustizrat ein, der das Verfahren über seinen Rechtsbehelf einstellte. Daraufhin legte W.Ż. gegen diese Entstellung einen Rechtsbehelf beim polnischen Obersten Gericht ein.

Außerdem beantragte W.Ż. die Ablehnung sämtlicher Richter des Obersten Gerichts, die der Kammer für außerordentliche Überprüfung und öffentliche Angelegenheiten angehörten, um sie von der Befassung mit seinem Rechtsbehelf auszuschließen. Er trug vor, dass sich diese Kammer in Anbetracht ihrer Verfassung und der Art und Weise der Wahl ihrer Mitglieder durch den verfassungsrechtswidrig besetzten Landesjustizrat – unabhängig von ihrer jeweiligen personellen Besetzung – nicht unparteiisch und unabhängig mit dem Rechtsbehelf befassen könne.

W.Ż. macht insoweit geltend, der Vorschlag für die Ernennung sämtlicher Richter der Kammer für außerordentliche Überprüfung und öffentliche Angelegenheiten, die von seinem Ablehnungsantrag umfasst seien, sei in einer Entschließung des Landesjustizrats enthalten, gegen die andere Teilnehmer des Ernennungsverfahrens, die der Landesjustizrat dem Präsidenten der Republik nicht zur Ernennung zum Richter am Obersten Gericht vorgeschlagen hatte, einen Rechtsbehelf beim polnischen Obersten Verwaltungsgericht eingelegt hätten.

Ungeachtet dieser anhängigen Verfahren habe der Präsident der Republik dem Richter A.S., der als Einzelrichter für die Kammer für außerordentliche Überprüfung und öffentliche Angelegenheiten mit dem von W.Ż. eingelegten Rechtsbehelf befasst war, die Urkunde überreicht, mit der er zum Richter in dieser Kammer ernannt wurde.

Kurz vor der terminierten Eröffnung der Verhandlung über den Ablehnungsantrag von W.Ż. vor der damit befassten Zivilkammer des Obersten Gerichts erließ die Kammer für außerordentliche Überprüfung und öffentliche Angelegenheiten in der Besetzung mit dem Einzelrichter A.S., ohne dass dabei die Akten der Rechtssache zur Verfügung gestanden hätten, in der Sache einen Beschluss, mit dem der von W.Ż.

eingelegte Rechtsbehelf als unzulässig verworfen wurde.

Die Zivilkammer hat den EuGH daraufhin um Vorabentscheidung ersucht.

Generalanwalt Tanchev hat in seinen Schlussanträgen vom 15. April 2021 die Ansicht vertreten, dass die Kammer für außerordentliche Überprüfung und öffentliche Angelegenheiten möglicherweise nicht die Anforderungen des Unionsrechts erfülle, wenn die darin tätigen Richter unter eklatantem Verstoß gegen das für die Ernennung von Richtern an diesem Gericht geltende nationale Recht auf diese Stellen ernannt worden seien. Es sei Sache des nationalen Gerichts, zu beurteilen, ob dieser Verstoß offenkundig und vorsätzlich begangen worden sei und wie schwerwiegend er sei (siehe Pressemitteilung [Nr. 61/21](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

#### Weitere Informationen

---

**Mittwoch, 6. Oktober 2021**

### **Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-882/19 Sumal**

Kann Tochtergesellschaft für Wettbewerbsverstoß der Muttergesellschaft haften?

Mit einem Beschluss aus dem Jahr 2016 verhängte die EU-Kommission Geldbußen gegen verschiedene Gesellschaften des Automobilsektors, u. a. die Daimler AG, wegen Absprachen über die Preise von Lastwagen.

In der Folge beantragte die spanische Gesellschaft Sumal bei den spanischen Gerichten, die Mercedes Benz Trucks España (MBTE) zu verurteilen, ihr ca. 22 000 Euro als Schadensersatz zu zahlen. Auf diesen Betrag belaufe sich nämlich der Preisaufschlag, den sie an MBTE für den Erwerb mehrerer vom Daimler-Konzern hergestellter Lastwagen im Vergleich zu dem geringeren Marktpreis, der gegolten hätte, wenn die genannten Absprachen nicht bestanden hätten, gezahlt habe.

In diesem Kontext möchte das Provinzgericht Barcelona vom Gerichtshof wissen, ob eine Tochtergesellschaft (MTBE) für eine von ihrer Muttergesellschaft (Daimler) begangene Zuwiderhandlung gegen die EU-Wettbewerbsregeln haftbar gemacht werden könne, und unter welchen

Voraussetzungen eine solche Haftung anerkannt werden könne.

Generalanwalt Pitruzzella hat in seinen Schlussanträgen vom 15. April 2021 die Ansicht vertreten, dass ein nationales Gericht eine Tochtergesellschaft dazu verurteilen könne, die Schäden zu ersetzen, die durch das wettbewerbswidrige Verhalten der Muttergesellschaft, die alleinige Adressatin der von der Kommission verhängten Geldbuße sei, entstanden seien. Dafür müssten die beiden Gesellschaften auf dem Markt wie ein einziges Unternehmen aufgetreten sein, und die Tochtergesellschaft müsse dazu beigetragen haben, das Ziel dieses Verhaltens zu verwirklichen und dessen Wirkungen zu erreichen (siehe Pressemitteilung [Nr. 63/21](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

#### Weitere Informationen

---

Mittwoch, 6. Oktober 2021

#### **Urteile des Gerichtshofs**

**in der Rechtsmittelsache C-50/19 P Sigma Alimentos Exterior /,**

**in den verbundenen Rechtsmittelsachen C-51/19 P World Duty Free Group / und C-64/19 P Spanien /,**

**in der Rechtsmittelsache C-52/19 P Banco Santander /,**

**in den verbundenen Rechtsmittelsachen C-53/19 P Banco Santander und Santusa / und C-65/19 P Spanien /,**

**in der Rechtsmittelsache C-54/19 P Axa Mediterranean /**

**und in der Rechtsmittelsache C-55/19 P Prosegur Compañía de Seguridad / Kommission**

Spanische Körperschaftsteuer: Abschreibungen bei Erwerb von Beteiligungen an ausländischen Unternehmen

2001 nahm Spanien in sein Körperschaftsteuergesetz eine Regelung auf, wonach in Spanien steuerlich ansässige Unternehmen den Geschäfts- oder Firmenwert, der sich aus dem Erwerb von Beteiligungen an im Ausland steuerpflichtigen Unternehmen ergibt, abschreiben können. Die Beteiligung musste mindestens 5 % betragen und mindestens ein Jahr

lang ununterbrochen gehalten werden.

Mit Entscheidung vom 28. Oktober 2009 stellte die Kommission in Bezug auf innerhalb der EU erworbene Beteiligungen fest, dass diese Regelung gegen das EU-Beihilferecht verstoße. Mit Beschluss vom 12. Januar 2011 stellte die Kommission einen solchen Verstoß auch hinsichtlich außerhalb der EU erworbener Beteiligungen fest.

Die oben genannten Unternehmen haben diese Entscheidung bzw. diesen Beschluss vor dem Gericht der EU angefochten, jedoch ohne Erfolg. Mit Urteilen vom 15. November 2018 wies das Gericht ihre Klagen ab. Der Gerichtshof entscheidet heute über die Rechtsmittel, die die Unternehmen und in zwei Fällen auch Spanien gegen diese Urteile des Gerichts eingelegt haben.

Generalanwalt Pitruzzella hat in seinen Schlussanträgen vom 21. Januar 2021 dem Gerichtshof vorgeschlagen, sämtliche Rechtsmittel zurückzuweisen.

Zu diesen Urteilen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

[Weitere Informationen C-50/19 P](#)

[Weitere Informationen C-51/19 P](#)

[Weitere Informationen C-64/19 P](#)

[Weitere Informationen C-52/19 P](#)

[Weitere Informationen C-53/19 P](#)

[Weitere Informationen C-65/19 P](#)

[Weitere Informationen C-54/19 P](#)

[Weitere Informationen C-55/19 P](#)

---

Mittwoch, 6. Oktober 2021

## **Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-136/20 LU (Einziehung von Geldstrafen wegen Verstoß gegen die Straßenverkehrsordnung)**

Straßenverkehr: Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Geldstrafen

Die österreichischen Behörden verhängten gegen die Eigentümerin eines in Ungarn zugelassenen Fahrzeugs eine Geldstrafe in Höhe von 80 Euro, weil sie nicht den Namen des Fahrers genannt hatte, der verdächtig



wird, in Österreich ein Straßenverkehrsdelikt begangen zu haben. Das ungarische Gericht, das von den österreichischen Behörden auf der Grundlage des Rahmenbeschlusses 2005/214 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen um Anerkennung und Vollstreckung dieses Geldstrafenbescheids ersucht wurde, hat Zweifel, ob die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Es ist insbesondere der Meinung, dass anders als im österreichischen Recht vorgesehen die Verletzung der Verpflichtung, den Namen des Fahrers mitzuteilen, nicht als Verstoß gegen die Straßenverkehrsordnung angesehen werden könne. Es hat daher den Gerichtshof um Auslegung des Rahmenbeschlusses ersucht.

Generalanwalt Richard de la Tour hat in seinen Schlussanträgen vom 20. Mai 2021 u.a. die Ansicht vertreten, dass eine Zuwiderhandlung, die sich auf eine „gegen die den Straßenverkehr regelnden Vorschriften verstoßende Verhaltensweise“ bezieht, ein Verhalten umfasst, mit dem der Eigentümer eines Kraftfahrzeugs es ablehnt, den Fahrzeugführer, der verdächtigt wird, für die Begehung eines Straßenverkehrsdelikts verantwortlich zu sein, zu identifizieren.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

#### Weitere Informationen

---

**Mittwoch, 6. Oktober 2021**

### **Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-35/20 *Sytttäjä* (Überqueren der Seegrenze eines Mitgliedstaats mit einem Vergnügungsschiff)**

Pflicht zum Mitführen eines Reisedokuments

Die finnische Staatsanwaltschaft wirft einem finnischen Staatsbürger vor, einen Grenzverstoß begangen zu haben, weil er bei seiner Rückkehr von einem Ausflug mit einer Yacht nach Estland kein Reisedokument bei sich führte. Nach finnischem Recht ist man nämlich unter Strafandrohung verpflichtet, ein Reisedokument mitzuführen, wenn man bei Reisen zwischen Finnland und einem anderen Mitgliedstaat internationale Gewässer durchquert. Der finnische Oberste Gerichtshof möchte vom EuGH wissen, ob eine solche Verpflichtung mit dem Unionsrecht vereinbar ist.

Generalanwalt Szpunar hat das in seinen Schlussanträgen vom 3. Juni

2021 grundsätzlich bejaht; allerdings müsse die zu verhängende Geldstrafe verhältnismäßig sein.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

#### Weitere Informationen

---

Mittwoch, 6. Oktober 2021

### **Urteil des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtsmittelsachen C-174/19 P Scandlines Danmark und Scandlines Deutschland / Kommission und C-175/19 P Stena Line Scandinavia / Kommission**

Finanzierung der Straßen- und Eisenbahnverbindung über den Fehmarnbelt

Mit Beschluss vom 23. Juli 2015 genehmigte die Kommission die von Dänemark angemeldete öffentliche Finanzierung der Straßen- und Eisenbahnverbindung über den Fehmarnbelt zwischen Dänemark und Deutschland. Diese Verbindung sei wichtig zur Vollendung der großen Nord-Süd-Achse zwischen Mitteleuropa und Skandinavien und unterstütze somit ein wichtiges Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse. Das Finanzierungsmodell sei daher in jedem Fall mit den EU-Beihilfavorschriften vereinbar (siehe Pressemitteilung der Kommission [IP/15/5433](#)).

Scandlines Danmark und Scandlines Deutschland sowie die schwedische Stena Line Scandinavia haben diesen Beschluss vor dem Gericht der EU angefochten. Mit Urteilen vom 13. Dezember 2018 gab das Gericht den Klagen teilweise statt und erklärte den Kommissionbeschluss insoweit für nichtig, als die Kommission entschieden hatte, keine Einwände gegen die von Dänemark der Femern A/S für die Planung, den Bau und den Betrieb der Festverbindung über den Fehmarnbelt gewährten Maßnahmen zu erheben (Urteile [T-630/15](#) und [T-631/15](#)).

Scandlines Danmark und Scandlines Deutschland sowie die schwedische Stena Line Scandinavia haben gegen diese Urteile Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt, mit denen sie beantragen, die Urteile des Gerichts aufzuheben, soweit mit ihnen verschiedene ihrer Klagegründe zurückgewiesen worden seien.

Generalanwalt Pitruzzella hat in seinen Schlussanträgen vom 11. März 2021 dem Gerichtshof vorgeschlagen, die Anschlussrechtsmittel der Kommission für unzulässig zu erklären und die ersten beiden Gründe der Rechtsmittel der Unternehmen, auf die er auf Wunsch des Gerichtshofs seine Prüfung im Übrigen konzentriert hat, zurückzuweisen.

[Weitere Informationen C-174/19 P](#)

[Weitere Informationen C-175/19 P](#)

---

Mittwoch, 6. Oktober 2021

## Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-613/20 Eurowings

Flugannullierung wegen Streik des Kabinenpersonals

Ein Fluggast von Eurowings verlangt vor dem Landesgericht Salzburg eine Entschädigung in Höhe von 250 Euro, weil der Flug von Salzburg nach Berlin (Tegel), den er für den 20. Oktober 2019 gebucht hatte, aufgrund eines Streiks des Kabinenpersonals annulliert wurde. Eurowings macht geltend, dass es sich bei dem Streik um einen außergewöhnlichen Umstand gehandelt habe und das Unternehmen alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen habe, um die Auswirkungen des Streiks zu begrenzen. Das Kabinenpersonal habe sich mit einem Streikaufruf gegen die Konzernmutter Lufthansa solidarisiert, wobei sich der Streik bei Eurowings verselbständigt habe und selbst nach einer Einigung zwischen der Gewerkschaft und Lufthansa noch fortgesetzt worden sei.

Das Landesgericht Salzburg hat den Gerichtshof vor diesem Hintergrund um Auslegung der Fluggastrechte-Verordnung Nr. 261/2004 ersucht. Ohne Schlussanträge.

### Weitere Informationen

Zur Erinnerung: Im Urteil Airhelp vom 23. März 2021 hat der Gerichtshof entschieden, dass ein von einer Gewerkschaft von Beschäftigten eines Luftfahrtunternehmens organisierter Streik, mit dem u. a. Gehaltserhöhungen durchgesetzt werden sollen, kein „außergewöhnlicher Umstand“ sei, der die Fluggesellschaft von ihrer

Verpflichtung zur Leistung von Ausgleichszahlungen wegen Annullierung oder großer Verspätung der betroffenen Flüge befreien könnte (siehe Pressemitteilung [Nr. 44/21](#)).

---

Mittwoch, 6. Oktober 2021

**Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in den verbundenen Rechtssachen C-368/20 Landespolizeidirektion Steiermark und C-369/20 Bezirkshauptmannschaft Leibnitz (Maximale Dauer innereuropäischer Grenzkontrollen)**

Wiedereinführung von Grenzkontrollen

NW aus Amsterdam beanstandet vor dem Landesverwaltungsgericht Steiermark, dass er bei Einreisen nach Österreich an der slowenisch-österreichischen Grenze am 29. August und 16. November 2019 einer Grenzkontrolle unterzogen wurde und ihm wegen der Weigerung bei der ersten Kontrolle, ein Reisedokument vorzuzeigen, eine Geldstrafe von 36 Euro auferlegt wurde.

Das Landesverwaltungsgericht hat Zweifel, ob die Grenzkontrollen, die erstmals im Herbst 2015 wiedereingeführt wurden und seitdem immer wieder und ohne Unterbrechung verlängert wurden, mit dem Unionsrecht, konkret mit dem Schengener Grenzkodex sowie dem Freizügigkeitsrecht der EU-Bürger vereinbar sind. Es hat daher den Gerichtshof hierzu befragt.

Generalanwalt Saugmandsgaard Øe legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

[Weitere Informationen C-368/20](#)

[Weitere Informationen C-369/20](#)

---

Mittwoch, 6. Oktober 2021

**Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in den verbundenen Rechtssachen C-59/18 Italien / und**

**C-182/18 Comune di Milano / Rat  
sowie in den verbundenen Rechtssachen C-106/19 Italien /  
und C-232/19 Comune di Milano / Parlament und Rat**

Sitz der Europäischen Arzneimittelagentur (EMA)

Italien und die Stadt Mailand haben vor dem Gerichtshof Nichtigkeitsklagen gegen die Entscheidung des Rates vom 20. November 2017, Amsterdam als neuen Sitz der Europäischen Arzneimittelagentur festzulegen, sowie gegen die Verordnung (EU) 2018/1718 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 in Bezug auf den Sitz der Europäischen Arzneimittel-Agentur erhoben.

Generalanwalt Bobek legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

**Weitere Informationen C-59/18**

**Weitere Informationen C-182/18**

**Weitere Informationen C-106/19**

**Weitere Informationen C-232/19**

---

**Mittwoch, 6. Oktober 2021**

**Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der  
Rechtssache C-743/19 Parlament / Rat**

Sitz der Europäischen Arbeitsbehörde (ELA)

Das Europäische Parlament hat beim Gerichtshof Nichtigkeitsklage gegen den im gegenseitigen Einvernehmen gefassten Beschluss (EU) 2019/1199 der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 13. Juni 2019 über die Festlegung des Sitzes der Europäischen Arbeitsbehörde erhoben, mit dem Bratislava als deren Sitz festgelegt wurde. Der Urheber dieses Beschlusses – ganz gleich, ob es sich dabei um den Rat oder um die Gesamtheit der Mitgliedstaaten handle – sei für die Festlegung des Sitzes der ELA nicht zuständig. Vielmehr hätte die Festlegung des Sitzes der ELA ebenso wie zuvor ihre Errichtung durch

den Unionsgesetzgeber und folglich unter Beteiligung des Parlaments erfolgen müssen.

Generalanwalt Bobek legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

---

Mittwoch, 6. Oktober 2021

## Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtsmittelsache C-348/20 P Nord Stream 2 / Parlament und Rat

Regulierung von Gasfernleitungen aus Drittländern

Mit Beschlüssen vom 20. Mai 2020 erklärte das Gericht der EU die Klagen für unzulässig, die von der Nord Stream AG und der Nord Stream 2 AG gegen die Richtlinie 2019/692 erhoben wurden, mit der bestimmte Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt auf Gasfernleitungen aus Drittländern erstreckt werden. Die Betreiber der Gasfernleitungen Nord Stream 1 und 2 seien, so das Gericht, von dieser Richtlinie jedenfalls nicht unmittelbar betroffen (siehe Pressemitteilung [Nr. 62/20](#))

Die Nord Stream 2 AG hat gegen den sie betreffenden Beschluss ein Rechtsmittel bei Gerichtshof eingelegt.

Generalanwalt Bobek legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Medienberichterstattung gedacht.



CVRIA

Die neueste  
EU-Rechtsprechung  
jederzeit abrufbar

